

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022
vom 17.07.2024**

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022 (AB Uni 33/2022 vom 06.09.2022) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung einschließlich des Titels wird „Zentrum für Lehrerbildung“ bzw. „ZfL“ ersetzt durch „Zentrum für Lehrkräftebildung“ bzw. „ZLB“.
2. In der gesamten Ordnung einschließlich des Titels wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „WWU“ ersetzt durch „Universität Münster“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s